

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00263 vom 18. August 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00263

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00263 du 18 août 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00263 del 18 agosto 2020

Regeste

Wiedererteilung von Niederlassungsbewilligungen/Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen | [Die Beschwerdeführenden stammen ursprünglich aus dem Kosovo und nahmen vor 33 bzw. 31 Jahren Wohnsitz in der Schweiz. Diverse Indizien begründen die Vermutung, dass sich die Beschwerdeführenden spätestens 2007 freiwillig dazu entschieden haben, ihren Lebensmittelpunkt wieder in den Kosovo zu verlegen.] Zwischen den Beschwerdeführenden und ihren in der Schweiz lebenden Kindern besteht kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis. Damit können die Beschwerdeführenden aus ihrem Anspruch auf Familienleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK keinen Aufenthaltsanspruch in der Schweiz ableiten (E. 3.3). Weil die Beschwerdeführenden ihren Lebensmittelpunkt vor langer Zeit in ihr Heimatland verlegten, berührt die Verweigerung eines Aufenthaltstitels in der Schweiz auch den Schutzbereich des Rechts auf Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht (E. 3.4). Der Beschwerdegegner war nicht gehalten, den Beschwerdeführenden nach Massgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen oder gestützt auf Art. 34 Abs. 3 AIG oder Art. 30 Abs. 1 lit. b oder k AIG die Niederlassungs- bzw. eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Da die Beschwerdeführenden demnach weder aus dem Landesrecht noch aus dem Völkerrecht einen Anspruch auf Anwesenheit ableiten können, hatten die Vorinstanzen die Frage der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bzw. der Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach Massgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen von Art. 18–29 AIG und damit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen (Art. 96 Abs. 1 AIG; VGr, 23. Januar 2020, VB.2019.00644, E. 5.1 mit Hinweisen). In solche Ermessensentscheide kann das Verwaltungsgericht nur eingreifen, wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt, der Entscheid sich insbesondere von sachfremden Motiven leiten lässt (§ 50 VRG; vgl. Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 50 N. 25 f.).

E. 4.1

Nach Art. 28 AIG können Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, zugelassen werden, wenn sie ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben (lit. a), besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen (lit. b) und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen (lit. c). Die notwendigen finanziellen Mittel liegen vor, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin

und allenfalls sein oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt (Art. 25 Abs. 4 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Die Vorinstanz hat das Vorliegen der notwendigen finanziellen Mittel zu Recht verneint, insbesondere auch, da die Beschwerdeführenden seit dem 1. Mai 2019 selber Ergänzungsleistungen beziehen. Damit fällt auch eine Zulassung der Beschwerdeführenden zur medizinischen Behandlung in der Schweiz im Rahmen von Art. 29 AIG von vornherein weg, da es diesbezüglich ebenfalls an den finanziellen Mitteln fehlt.

E. 4.2

Schliesslich erweist sich der Schluss des Beschwerdegegners, den Beschwerdeführenden auch nicht gestützt auf Art. 34 Abs. 3 AIG oder Art. 30 Abs. 1 lit. b oder k AIG die Niederlassungs- bzw. eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, nicht als rechtsverletzend: Die Beschwerdeführenden hielten sich nach dem vorgängig Ausgeführten jedenfalls bis Ende September 2017 und damit während rund 10 Jahren mehrheitlich in ihrem Heimatland auf, weshalb der vorangehende Aufenthalt in der Schweiz von rund 20 Jahren stark zu relativieren ist. Aufgrund ihrer finanziellen Situation besteht sodann ein öffentliches Interesse an der Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung bzw. ihrer Wegweisung: So haben die Beschwerdeführenden zwar bis heute keine Sozialhilfe bezogen, doch bestehen 42 offene Verlustscheine im Umfang von Fr. 58'998.40 gegen den Beschwerdeführer, insbesondere wegen nichtbezahlter Krankenkassenprämienrechnungen. Zudem beziehen die Beschwerdeführenden seit 1. Mai 2019 monatliche Ergänzungsleistungen und weitere Zusatzleistungen zur AHV/IV in der Höhe von insgesamt Fr. 2'242.-. Der Bezug von Ergänzungsleistungen stellt zwar keinen Widerrufsgrund nach Art. 62 f. AIG dar, doch muss dieser im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt werden (BGr, 14. Dezember 2016, 2C_562/2016, E. 3.1.2). Der Beschwerdeführer ist – eigenen Angaben zufolge – seit zehn Jahren Diabetiker, leidet unter Bluthochdruck und Tuberkulose sowie einer Gehbehinderung und ist entsprechend auf Medikamente und häufige Arztbesuche angewiesen. Auch die Beschwerdeführerin bedürfe wegen einer Gehbehinderung verursachenden Wirbelsäulenerkrankung sowie hohem Blutdruck intensiver ärztlicher Betreuung. Diese Befunde wurden teilweise auch ärztlich bestätigt. Die Beschwerdeführenden bringen jedoch zu wenig substantiiert vor, dass ihre gesundheitlichen Probleme eine medizinische Behandlung in der Schweiz bzw. eine Betreuung durch ihre Kinder zwingend machen, obwohl sie vom Beschwerdegegner zweimal aufgefordert wurden, entsprechende Unterlagen einzureichen. Im Übrigen wurden sie im Kosovo auch bereits medizinisch behandelt, was darauf schliessen lässt, dass sie im Kosovo auch in Zukunft über eine adäquate medizinische Behandlung verfügen werden. Ein dauerhafter Verbleib im Kosovo ist den Beschwerdeführenden nach dem Gesagten zumutbar, zumal ihre AHV-Renten auch in den Kosovo überwiesen werden (Abkommen vom 8. Juni 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit [SR 0.831.109.475.1]). Die Trennung von ihren Kindern und deren Familien ist für die Beschwerdeführenden zweifelsohne mit einer gewissen Härte verbunden. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sie seit der Pensionierung des Beschwerdeführers 1 freiwillig von ihren Kindern getrennt lebten und sich nur noch besuchsweise in der Schweiz aufhielten. Derartige Kontakte können sie weiterhin pflegen.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 14 N. 6, 11 und 16). Eine Parteienschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführenden geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.